

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik
Autor: Zschokke, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nien selbst hat noch kein Gesetz wider Nachdruck und Nachstich.

Noch zeigt uns die betriebsamste Nation auf der Erde, die, deren Industrie alle übrigen Nationen einen ungeheuren Tribut bezahlen, England, eine Art von Eigenthumsrecht, welches bis jetzt nur noch von einer Nation, der größten Feindin Englands, von der französischen Republik, auch in ihre Eigenthumsbegriffe gesetzlich aufgenommen wurde, nemlich die Sicherung des unmittelbaren Produkts neuer Erfindungen in allen Zweigen der Industrie, durch Patente. Diesem Eigenthumsbegriff und der ungestörten Anwendung desselben während anderthalb Jahrhunderten, hat England die unbestreitbare Vorzüglichkeit seiner meisten Fabriken und Manufakturen, und die Wissenschaften überhaupt einige der wesentlichsten Mittel ihres bisherigen und künftigen Fortschritts zu danken.

Von dem Zeitpunkt an, als sich der Eigenthumsbegriff auf Industrieprodukte und auf Handel ausdehnte, legten sich große Abtheilungen von Nationen auf die Verarbeitung der mannigfaltigen zur Nothwendigkeit gewordenen Industrieprodukte, und lieferten diese den weniger betriebsamen Nationen gegen Gegenstände von wesentlichem Werth; so sog allmählig die betriebsame Nation ihren unbetriebsamen Nachbarn das Mark aus, und schwächte diese oft bis zum unheilbar kränkenden Zustand herab. Lange ward dieses Wesen fortgetrieben, ehe die geschwächten Nationen den Grund ihrer Schwäche und die Ursache des Flors ihrer betriebsamern Nachbarn einsahen: sobald aber dieser Grund entdeckt war, entstand Racheiferung, es entwickelten sich die wichtigen Begriffe über Handlungsverhältnisse, und es bildete sich endlich aus allen hierauf mehr und minder Bezug habenden Verhältnissen und ihrer genauen Kenntniß, eine eigene Wissenschaft, die Staatswirthschaft im enghen Sinne des Wortes betrachtet. Allein aller dieser gegenseitigen Anstrengungen ungeachtet stülte sich das Gleichgewicht noch nicht her. Unter Ludwig XIV. blühten in Frankreich durch außerordentliche Unterstützungen wichtige Manufakturen empor, die demselben wesentliche Vortheile verschafften: der Eifer Religionseifer dieses Königs aber zerstörte größtentheils wieder sein eignes großes Werk, und lieferte unserm Vaterland verschiedene Industriezweige, mit denen seine ärmern und rohern Gegenden emporblühten: mit diesem bildete sich in Schwetien eine Masse von Fabrikarbeitern, deren Thätigkeit und Genügsamkeit sie vor allen andern auszeichnet, aber die Classe der Kaufleute und Fabrikanten

machte durch sich selbst wenig Fortschritte in der Entdeckung wesentlicher Verbesserungsmittel der inländischen Industrie, doch wußte sie geschickt, von verschiedenen Fehlern unsrer Nachbarn Nutzen zu ziehen, und so bis auf wenige Zeit immer einige der gangbarsten Handlungsartikel ins Land zu ziehen und zu betreiben.

Mittlerweile aber erhob sich England durch die tägliche Vervollkommnung seiner mannigfaltigen Industriezweige immer mehr über alle andern Nationen empor, und das in diesem Land aufgestellte Eigenthumsrecht neuer oder der Verbesserung der schon vorhandenen Industriezweige während einem gewissen Zeitraum, brachte eine solche Betriebsamkeit unter alle Classen seiner Künstler und solche Vervollkommnung seiner Fabriken hervor, daß sie die mit ihnen concurrenrenden Fabriken, in welchem Fall die meisten unsrer innern Industriezweige sich befinden, endlich ganz zu erdrücken drohen, wenn nicht wirksame Gegenmittel angewandt werden. Dieses Eigenthumsrecht neuer Industriezweige, welches England so wirksam zu Beförderung seiner Industrie aufstellte, beruht darauf: daß wenn irgend jemand einen neuen Industriezweig entdeckt, oder einen vorhandenen vervollkommnet, daß ihm eine Patente ertheilt wird, vermittelst der er in Stande gesetzt ist, während einem Zeitraum, der nach Umständen auf 1 bis 7 Jahre bestimmt wird, seine Entdeckung ausschließlich zu benutzen, unter der Bedingung, daß er während diesem Zeitpunkt eine bestimmte Zahl von Arbeitern in seiner Entdeckung bilde, welche dieselbe dann am Ende der Patentzeit allgemein verbreiten und gemeinnützig machen. Wird aber während der Patentzeit der Industriezweig, für den die Patente ertheilt wurde, noch mit einer wesentlichen Verbesserung bereichert, so erhält der Verbesserer für diesen seinen Verbesserungszusatz wieder eine Patente, wodurch freylich oft die erstere Patente ziemlich unbrauchbar wird, dagegen aber auch jede Gefahr des ausschließenden Betriebsrechts gehoben und der Erfindungsgeist in eine Betriebsamkeit gesetzt wird, wie ihn bis jetzt noch keine Nation zu beliden vermocht hat.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsrathhalter des Cantons Basel an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik.

Bürger Volk. Räte!

Der Thätigkeit aller der wackern Beamten, mit wel-

chen ich im Canton Basel der Republik zu dienen die Ehre habe, bin ich schuldig, Ihnen über den lobenswürdigen Eifer einen Bericht abzustatten, mit welchem dieselben die Ausführung des neuen Auslagengesetzes betrieben; eines Gesetzes, nicht so beschwerlich eigentlich für das Volk, als für die zur Vollziehung desselben Angestellten. — Sie scheinen es sämmtlich zu fühlen, daß das Vaterland, um es vor den Gräueln der Anarchie zu schützen, der Austrennung aller Kräfte bedarf, und daß der Staat, auch unter einer provisorischen Verfassung, nicht ohne Finanzen seyn könne.

Es wetten die Municipalitäten und übrigen braven Beamten aller Gemeinden der Distrikte Liestal, Gelfingen und Wallenburg in Vollziehung der neuen mühsamen Pflichten. Auch die meisten Gemeinden des Bezirks Basel verdienen diesen Ruhm. Sie fürchten kein Hinderniß, zur Zeit der Gefahr dem Vaterlande Beweise der Treue zu geben. — Sie wollen durch Kraft und That beweisen, daß es nicht leere Worte waren, die sie vor kurzem dem Vollziehungsrathe zuschrieben: „Schütze die Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit der Republik: wir wollen nach unsern Kräften dazu mitwirken!“

Es waren Worte, die aus einem warmen republikanischen Herzen stammten.

Gruß und Ehrfurcht.

Heinrich Ischolle.

Summarische Uebersicht des Brand- Feld- Wasser- und Kriegsschadens in den verschiedenen Cantonen der Republik, vom 15. August 1798 bis zum 1. März 1801.

Brandschaden an Häusern, Brücken und anderen Gebäuden, zusammen	1560	Fr.
an der Zahl, beträgt	5,628,610	
Feldschaden	202,265	
Wasserschaden	60,115	
Kriegsschaden durch Plünderung etc.	5,397,130	
Brandschaden und anderer Verlust in Altdorf	3,000,000	
Totalsumme	14,248,120	

Anm. Diese Uebersicht ist noch nicht vollständig weil aus einigen Cantonen die Verzeichnisse noch nicht eingesandt worden sind.

In der Schaffhäuser Zeitung N. 38. v. 13. May steht folgende Anzeige: Heute hat der gesetzgebende

Rath an die Stelle des jüngst verstorbenen B. Dürlers von Luzern, den Bürger Krus von daher ernannt. Diese Wahl muß um so mehr gefallen, da der letzte mit dem ersten zu gleicher Zeit Schultheiß in Luzern und mit ihm gleichen Sinnes, gleichen Geistes und gleicher Tendenz gewesen ist.

Es scheint daß die Tendenz des Einsenders in dieser seiner unbestimmten, doppelstimmigen und spitzgestellten Anzeige dahin gieng, diese zwey aller Achtung würdigen Männer in ein nachtheiliges Licht zu stellen. Wenigstens in diesem Sinn verstand ich diese Anzeige, und glaube, daß sie in diesem Geiste abgefaßt worden. Ja ich gestehe es, ich las sie mit Unwillen. Liebe zur Wahrheit und die Achtung die ich gern den Talenten und dem Verdienste zolle, sind es allein, die mich bewogen, einige Erläuterung darüber zu geben.

Beide diese Männer waren die letzten Schultheisse von Luzern; sie lebten miteinander im besten freundschaftlichen Amtsverhältnisse, und worinn sie einander sich ganz ähnlich gewesen, war im Punkte der Rechtschaffenheit, der Unbestechlichkeit, und der treuesten Verwaltung. Darüber ist nur eine Stimme im Canton Luzern. In dem neuen, so wie in jedem bestehenden Staate, können wir nichts besseres und ersprießlicheres wünschen, als eben so redliche, treue und gewissenhafte Verwalter und Rechnungsgeber, wie diese Männer es waren. Dies war also der eigentliche Berührungspunkt, den diese zwey Männer mit einander gemein hatten. — Aber in Hinsicht der natürlichen und erworbenen Geistesgaben und Talenten, in vielseitigen Kenntnissen, im umfassenden und behenden Willen des Staatsmanns, im schnellen und klugen Berathen, im geschwinden Auffassen des wahren Gesichtspunkts in der eben so preiswürdigen, deutlichen und kraftvollen Entwicklung seiner Ideen — kurz in der Redekunst und in der geübten Feder — darüber ist ebenfalls nur eine einzige ungetheilte Stimme in unserem ganzen Canton, darin gebührt Krus vor allen übrigen der Vorzug, und er darf sich an die Seite der größten Staatsmänner Helvetiens setzen. Sein verstorbenen Mitkollege selbst, der auf keine dieser Gaben mit seinem bescheidenen Sinne Ansprüche machte, gestand ihm diesen Vorzug willig ein, und zollte ihm dadurch seine Achtung, daß er dessen größern Einsichten in Staatsgeschäften und seinen klugen Rätzen gern folgte. Nur einen Mann von Luzerns ehrenden Staatsmännern darf ich, wegen seiner geübten Feder und seiner tiefen und gründlichen Kenntniss in